

**Studienordnung für den Diplomstudiengang in Psychologie im
Fachbereich 3 der TH Darmstadt.**

Inhalt.	Seite
Teil I: Grundstudium in Psychologie	
Zweck des Grundstudiums in Psychologie	2
Aufbau des Grundstudiums	3
Studienberatung	3
Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Studienleistungen	3
Teil II: Hauptstudium	
Allgemeine Zielsetzungen des Hauptstudiums in Psychologie	5
Aufbau des Hauptstudiums	6
Studiengang	6
Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung und Studienleistungen	9
Praxiserfahrung	10
Diplomarbeit	12

§ 1 Zweck des Grundstudiums in Psychologie

- 1. Im Grundstudium bis zur Diplomvorprüfung in Psychologie soll der Studierende fundierte Kenntnisse der Methoden der Psychologie und der psychologischen Grundlagenfächer:**

**Allgemeine Psychologie,
Entwicklungspsychologie,
Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
Sozialpsychologie und
Physiologische Psychologie (incl. Physiologie in den für
die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten)**

erwerben. Diese Zweckbestimmung des Grundstudiums ergibt sich aus § 9 Abs. 1 und 2 der Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Psychologie - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2.2.1973.

- 2. Durch das Grundstudium sollen außerdem die folgenden Ziele erreicht werden:**

Der Studierende soll die Fähigkeit erwerben, selbständig Literatur zu bearbeiten, sie im Hinblick auf eine Fragestellung zu verwerten und mitzuteilen. In den Seminaren und Proseminaren soll eine Auseinandersetzung mit Theorien, Methoden und Ergebnissen nicht allein anhand von Sekundärliteratur, sondern auch anhand von Originalpublikationen und Forschungsberichten erfolgen. Nach dem ersten Studienjahr soll der Studierende in der Lage sein, mit englischsprachiger Fachliteratur zu arbeiten.

Der Studierende soll die Fähigkeit entwickeln, Aufgaben und Probleme auch kooperativ anzugehen und zu lösen.

Der Studierende soll Fähigkeiten und die Bereitschaft entwickeln, Inhalte und Problemstellungen sowie auch das Lehrangebot zu problematisieren.

Der Studierende soll die Fähigkeit und Bereitschaft entwickeln, die Rolle des Psychologen und der Psychologie für verschiedene gesellschaftliche Gruppen und Zielsetzungen zu beurteilen.

1. Das Grundstudium in Psychologie beginnt jeweils im Wintersemester. Reihenfolge und Semesterturnus der Veranstaltungen sind so auszurichten, daß der Studierende die Diplomvorprüfung in der Regel nach insgesamt vier Semestern ablegen kann.
2. Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind in der gesonderten Stundentafel für das Grundstudium aufgeführt. Die Veranstaltungen sind vor Semesterbeginn in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis bezüglich der Gegenstandsbereiche und Lernziele zu charakterisieren.
3. Zum Grundstudium gehören auch Veranstaltungen im Orientierungsbereich, in welchen eine Einführung in die Psychologie sowie in das Studium der Psychologie gegeben und das Berufsfeld des Psychologen sowie die Organisation der Technischen Hochschule Darmstadt dargestellt werden.
4. Zur Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung durch den Studierenden werden wöchentlich 2-3 Stunden pro Veranstaltungs-Semesterwochenstunde veranschlagt.

§ 3 Studienberatung

Zur Beratung von Studierenden bezüglich der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie (DPO) und dieser Studienordnung (StO), zur Beobachtung der weiteren Entwicklung der Studiensituation im Fach Psychologie an der THD sowie zur Initiierung erforderlicher Reformen von StO und DPO wird ein Lehr- und Studienbeauftragter (LuStB) für den Studiengang Psychologie benannt.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Studienleistungen

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind in § 10, 11 und 17 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie (DPO) festgelegt.

2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen (gemäß § 17 DPO) sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Übungen zur Allgemeinen Psychologie I;

Übungen zur Allgemeinen Psychologie II,

Übungen zur Statistik für Psychologen I,

Übungen zur Statistik für Psychologen II,

ein Proseminar, das dem Prüfungsfach Allgemeine Psychologie I oder II zugeordnet ist,

zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung gemäß § 20 Absatz 1 DPO, ausgenommen Allgemeine Psychologie I und II, zugeordnet sind,

Experimentalpraktikum I und II.

3. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird erbracht durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder durch die Bearbeitung von Übungsaufgaben oder durch die Anfertigung einer Hausarbeit. Die erfolgreiche Teilnahme an den Experimentalpraktika I und II setzt außerdem die Teilnahme an der Durchführung von Versuchen sowie die Anfertigung von mindestens einem Versuchsbericht voraus.

Die Form des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter bescheinigt.

4. Die Studienleistungen nach Absatz 2 und 3 müssen mindestens mit "ausreichend" anerkannt worden sein. Nachweise über Studienleistungen werden grundsätzlich nicht benotet. Studierende können auf Antrag für besondere Zwecke (z.B. Stipendienantrag, Hochschulwechsel) eine nach Maßgabe von § 24 Absatz 1 DPO benotete Bescheinigung erhalten.

§ 5 Allgemeine Zielsetzungen des Hauptstudiums

Während der Studierende im Grundstudium grundlegende Kenntnisse über Methoden, Theorien und Ergebnisse der Psychologie erworben hat, sollen durch das Hauptstudium

- (1) die notwendige Spezialisierung des Ausbildungsgangs ermöglicht werden,
- (2) die Erfordernisse der Berufspraxis berücksichtigt werden und
- (3) vertiefte Kenntnisse in grundwissenschaftlichen und fachübergreifenden Gebieten vermittelt werden.

Zu (1): Der notwendigen Spezialisierung wird in doppelter Hinsicht Rechnung getragen. Erstens bietet das Institut für Psychologie der THD aus dem breiten Spektrum psychologischer Anwendungsbereiche nur zwei Anwendungsschwerpunkte an: den Schwerpunkt Pädagogische Psychologie, der auf eine psychologische Tätigkeit im pädagogischen erzieherischen Feld vorbereitet, und den Schwerpunkt Organisationspsychologie, der auf eine psychologische Tätigkeit in Betrieben, Institutionen, Verbänden u.ä. vorbereitet. Zweitens soll dem Studierenden über die Wahl eines dieser beiden Schwerpunkte hinaus die Möglichkeit gegeben werden, die vier psychologischen Fächer der Diplomprüfung (vgl. § 20 DPO) und damit seine Studienfächer aus einem umfangreichen Angebot auszuwählen und individuell zusammenzustellen (vgl. § 10 und 11).

Zu (2): Die Erfordernisse psychologischer Berufspraxis finden Berücksichtigung durch:

- a. vertiefte Behandlung inhaltlicher Probleme im Rahmen der Anwendungsschwerpunkte Pädagogische Psychologie und Organisationspsychologie;
- b. intensive Beschäftigung mit psychologischer Methodenlehre, die dem Studierenden sicheres Beherrschen der für Praxis und Forschung gleichermaßen bedeutsamen methodischen Verfahrensweisen ermöglicht;

c. institutionalisierte Formen von Praxiserfahrung, in deren Rahmen vor allem eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Berufsfeldern angestrebt wird (vgl. § 9).

Zu (3): Aufbauend auf den im ersten Studienabschnitt erworbenen Grundkenntnissen soll der Studierende sich mit einzelnen grundwissenschaftlichen Teilgebieten intensiver beschäftigen mit dem Ziel, seinen Kenntnissen im Anwendungsbereich eine verlässliche Basis zu geben (Schwerpunkt Grundlagenvertiefung). Durch das Studium eines nicht-psychologischen Wahlpflichtfachs (vgl. § 7 Absatz 4) wird dem Studierenden einerseits eine Erweiterung seines wissenschaftlichen Horizonts, andererseits die Herstellung eines Bezugs seiner psychologischen Kenntnisse zu Fragestellungen außerhalb des herkömmlichen Rahmens der Psychologie ermöglicht.

§ 6 Aufbau des Hauptstudiums

1. Reihenfolge und Semesterturnus der Veranstaltungen des Hauptstudiums sind so auszurichten, daß der Studierende die Diplomprüfung in der Regel nach insgesamt vier Semestern des Hauptstudiums ablegen kann.
2. Die Veranstaltungen des Hauptstudiums sind in der gesonderten Stundentafel für das Hauptstudium aufgeführt. Die Veranstaltungen sind vor Semesterbeginn in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis bezüglich der Gegenstandsbereiche und Lernziele zu charakterisieren.
3. Zur Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung durch den Studierenden werden wöchentlich 2-3 Stunden pro Veranstaltungs-Semesterwochenstunde veranschlagt.

§ 7 Studiengang

1. Im Hauptstudium werden insgesamt acht psychologische Studienfächer angeboten
 - a. Zwei Studienfächer sind dem Schwerpunktbereich Methodik zugeordnet:

Methoden der Diagnose und Evaluation (M1) und

Forschungsmethoden der Angewandten Psychologie (M2);

- b. zwei Fächer sind dem Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung zugeordnet:

Kognitionspsychologie (G1) und

Psychologie von Gruppen und Institutionen (G2);

- c. innerhalb des Schwerpunktbereichs Anwendung sind zwei Fächer dem Schwerpunkt Pädagogische Psychologie zugeordnet:

Psychologie des schulischen Lernens (A1) und

Differentielle Pädagogische Psychologie (A2),

- und zwei Fächer sind dem Schwerpunkt Organisationspsychologie zugeordnet:

Betriebspsychologie (A3) und

Psychologie der Arbeit (A4).

Es wird also unterschieden zwischen Schwerpunktbereichen (Methodik, Grundlagenvertiefung und Anwendung) und zwei Schwerpunkten im Anwendungsbereich (Pädagogische Psychologie und Organisationspsychologie).

2. Zu Beginn des Hauptstudiums wählt der Studierende mindestens vier psychologische Studienfächer gemäß Absatz 3 und ein nichtpsychologisches Studienfach gemäß Absatz 4. Diese Fächer sind zugleich Prüfungsfächer in der Diplomprüfung gemäß § 20 Absatz 2 DPO.
3. Als psychologische Studienfächer wählt der Studierende:

ein Fach des Schwerpunktbereichs Methodik (M1 oder M2),

ein Fach des Schwerpunktbereichs Grundlagenvertiefung (G1 oder G2), und

die zwei Fächer des Schwerpunkts Pädagogische Psychologie (A1 und A2)

oder die Fächer des Schwerpunkts Organisationspsychologie (A3 und A4).

Zusätzlich zu den gewählten Studienfächern kann der Studierende noch andere der aufgeführten psychologischen Studienfächer wählen, sofern dies mit der vorhandenen Lehrkapazität vereinbar ist.

fach muß in einem sinnvollen Bezug zu psychologischen Fragestellungen im Grundlagen- oder Anwendungsbereich stehen. Fächer mit einem sinnvollen Bezug zu psychologischen Fragestellungen sind beispielsweise Arbeitswissenschaft, ein biologisches Fach, Informatik, ein mathematisches Fach, Pädagogik, Philosophie, ein Fach der Regelungs- und Datentechnik, Soziologie, Sprachwissenschaft oder ein wirtschaftswissenschaftliches Fach. Über die Anerkennung als nicht-psychologisches Wahlpflichtfach entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie.

5. Ein Studienfach nach Absatz 1, 2 und 3 gilt als absolviert, wenn der Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS teilgenommen hat, und er die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 8 an mindestens zwei Lehrveranstaltungen dieses Fachs bescheinigt erhielt.
6. Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen der gewählten Studienfächer nehmen alle Studierenden im Hauptstudium an Überblicksveranstaltungen über Psychologische Diagnostik, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Organisationspsychologie teil. Daneben werden weitere Überblicksveranstaltungen über Angewandte Psychologie, Umweltpsychologie und Psychopathologie u.a. angeboten.
7. In den beiden letzten Studiensemestern nimmt der Studierende an den Forschungsseminaren I und II von jeweils 4 SWS teil. Die beiden Forschungsseminare sollen methodisch und inhaltlich zum Thema der Diplomarbeit hinführen und auf die Erstellung der Diplomarbeit vorbereiten.
8. Im Rahmen eines der Forschungsseminare fertigt der Studierende eine selbständige Studienarbeit an, die einen wesentlichen Beitrag zur Erarbeitung des jeweiligen Forschungsgegenstandes oder Forschungsgebietes darstellen soll, und die den Teilnehmern des Forschungsseminars in geeigneter Form zugänglich gemacht werden soll. Das Thema dieser Arbeit kann vom Studierenden im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsleiter so gewählt werden, daß sie als Grundlage zur Konzipierung und Planung der künftigen Diplomarbeit dienen kann. Die Auswahl und Festsetzung des Themas für die Studienarbeit sollte nach Möglichkeit so erfolgen, daß die vorlesungsfreie Zeit zu ihrer Anfertigung mitgenutzt werden kann.

und Studienleistungen

1. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen sind:
 - a. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen in jedem gemäß § 20 Absatz 2 DPO gewählten Prüfungsfach;
 - b. eine angenommene schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Forschungsseminars I oder II.
2. Als Leistungsnachweis im Sinne von § 17 DPO gilt die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die vom jeweiligen Veranstaltungsleiter ausgestellt wird. Erfolgreich war die Teilnahme dann, wenn der Studierende sich an der Erarbeitung des Lernstoffs beteiligt sowie allein oder gemeinsam mit anderen Studierenden eine oder mehrere Teilaufgabe(n) selbständig bearbeitet hat (z.B. Referat, Diskussionsvorlage, Protokoll, Fallbeurteilung, Klausurarbeit).
3. In Ausnahmefällen kann eine Studienleistung auch außerhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden. Ein Ausnahmefall ist gegeben, wenn eine angebotene Veranstaltung nur von einer geringen Zahl (weniger als 3) von Studierenden besucht wird. In diesem Fall ist mit den betroffenen Studierenden eine didaktisch günstige Form der Erarbeitung des Lernstoffs sowie eine angemessene Form der Überprüfung des Lernerfolgs zu vereinbaren.
Über eventuelle weitere Ausnahmen entscheidet die Diplomprüfungskommission für den Studiengang Psychologie.
4. Die Studienleistungen nach Absatz 1, 2, und 3 müssen mindestens mit "ausreichend" anerkannt worden sein. Nachweise über Studienleistungen werden grundsätzlich nicht benotet. Studierende können jedoch auf Antrag für besondere Zwecke (z.B. Stipendienantrag, Hochschulwechsel) eine nach Maßgabe von § 24 Absatz 1 DPO benotete Bescheinigung erhalten.

1. Durch die zwei mindestens sechswöchigen Praktika (vgl. § 10 Absatz 2 DPO), die während der Semesterferien abzuleisten sind, soll der Studierende Erfahrungen in Berufsfeldern erwerben, in denen Psychologen tätig sind. Der Studierende soll insbesondere prüfen, in welcher Weise die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch anwendbar sind und welche Folgerungen sich daraus für sein weiteres Studium sowie für das Studium der Psychologie insgesamt ergeben. Daraus folgt, daß beide Praktika in der Regel nach der Diplom-Vorprüfung absolviert werden sollen; in jedem Fall muß mindestens ein Praktikum während des Hauptstudiums abgeleistet werden.
2. Jedes Praktikum steht unter Anleitung eines Diplom-Psychologen oder einer Person mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation. Diese anleitende Person muß jedoch mit der Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wird, nicht unbedingt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.
3. Mindestens eines der beiden Praktika sollte im Berufsfeld des gewählten Schwerpunkts abgeleistet werden. Für einen Studiengang mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie bedeutet das, daß mindestens ein Praktikum im "pädagogischen Feld" absolviert werden soll. Zum pädagogischen Feld gehören Elementarerziehung, Lehreraus- und weiterbildung, didaktische Zentren, Erziehungsberatung usw. Für den Schwerpunkt Organisationspsychologie kommen insbesondere Abteilungen in Betrieben, Institutionen, Verbänden u.ä. in Frage, die mit Personalentscheidungen, Berufsberatung, Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung, Arbeitsgestaltung, Arbeitsanalyse oder mit Problemen der innerbetrieblichen Organisation und Kommunikation befaßt sind. Solche Praktikumatellen bieten beispielsweise größere Industriebetriebe, Einrichtungen der Bundesanstalt für Arbeit, der Justiz, des Sozialwesens, des Deutschen Entwicklungsdienstes, der Polizei und der Post, ferner Verbände wie Gewerkschaften, Verbraucherorganisationen usw.
4. Der Studierende bespricht geplante Praktika mit dem LuStB. Dieser vermittelt auf Wunsch Praktikumatellen, und zwar vorzugsweise im Sinne von Absatz 3.

5. In Ansehung an ein Praktikum fertigt der Studierende einen Bericht an, der insbesondere Angaben zum Aufgabenbereich und zur Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung, über die Art der eigenen Tätigkeit sowie eine begründete Stellungnahme zur Eignung der betreffenden Einrichtung für zukünftige Praktika anderer Studierender enthält. Wünschenswert ist ferner eine Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die jeweilige Tätigkeit sowie eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die Voraussetzungen für eine nach wissenschaftlichen Kriterien als zufriedenstellend anzusehende Arbeit an der betreffenden Einrichtung gegeben sind. Der LuStB bescheinigt, daß dieser Praktikumbericht angefertigt wurde und den genannten Anforderungen entspricht. An die Stelle des Praktikumberichts kann ein Vortrag (z.B. im Rahmen des Psychologischen Kolloquiums) treten; auch dies wird gegebenenfalls vom LuStB bescheinigt.
6. Zusammen mit der Bescheinigung im Sinne von Absatz 5 legt der Studierende spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung der Hauptprüfungskommission eine Bestätigung der Einrichtungen vor, an denen er ein Praktikum absolviert hat. Daraus muß hervorgehen, daß er dort insgesamt mindestens 6 Wochen ganztätig beschäftigt war. Stand der anleitende Psychologe mit der betreffenden Einrichtung nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ferner eine Bescheinigung über die tatsächliche Anleitung des Praktikums beizufügen. Nach Vorlage dieser Unterlagen entscheidet die Hauptprüfungskommission gemäß § 10 Absatz 2 DPO innerhalb angemessener Frist über die Anerkennung des Praktikums.
7. An wissenschaftlichen Hochschulen bzw. an Einrichtungen, die vorwiegend der Forschung dienen, kann höchstens eines der beiden Praktika abgeleistet werden; diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Universitätskliniken und akademische Krankenhäuser.
8. Über die Anrechnung von Praktika, die bereits vor Beginn des Psychologie-Studiums an der THD abgeleistet werden, entscheidet die Hauptprüfungskommission auf Antrag des Studierenden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Absatz 1.

- 3 10 Diplomarbeit
1. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Teilgebiet der Psychologie selbständig und mit angemessenen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine empirische Arbeit; ausnahmsweise kann es sich um eine literatursichtende und -verarbeitende Arbeit handeln.
 2. Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Auf Antrag des Studierenden oder des Betreuers der Arbeit kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Frist verlängern.
 3. Es empfiehlt sich, die Diplomarbeit erst dann in Angriff zu nehmen, wenn bereits die meisten der erforderlichen Studienleistungen erbracht (vgl. § 12) und mindestens ein Praktikum absolviert worden ist (vgl. § 13). Da die beiden Forschungseminare methodisch und inhaltlich auf die Diplomarbeit vorbereiten sollen, sollte außerdem mindestens eines dieser Seminare belegt worden sein.
 4. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer gesichert ist.
 5. Die Diplomarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Diplomanden in der erstellten Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar ist.